



Mitteilungsblatt der Stadt Rain

Geschäftszeiten Rathaus:

Montag bis Freitag: 8.00 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr

Bürgeramt – Donnerstag: bis 18.00 Uhr

Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139

E-Mail-Adresse: info@rain.de

<http://www.rain.de>

Nr. 7

13.02.2026

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Homepage! Unter **www.rain.de** finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. Sie können dort auch, z.B. als Verein, Ihre eigene Veranstaltung einreichen. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Störungen anlässlich des Faschingsumzuges am 15.02.2026 (Tillywurm)

Die Stadt Rain erlässt gemäß Art. 23 Abs. 1 LStVG als Sicherheitsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Allgemeinverfügung:

1. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für die Dauer des Faschingsumzuges (Tillywurm) am Sonntag, 15.02.2026, in der Zeit von 11:30 Uhr (Beginn Zugaufstellung) bis 19:00 Uhr (Ende des Faschingstreibens auf dem Rathausplatz).

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Die folgenden Anordnungen gelten im Bereich der Umzugsstrecke (Neuburger Straße, Hauptstraße, Donauwörther Straße, Kraftwerkstraße) sowie im Bereich der Wagenaufstellung (Nelkenweg, Neuburger Straße) und der Aufstellung der Fußgruppen (Oberer Kirschbaumweg).

Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Für den oben genannten Geltungsbereich werden folgende **Anordnungen** getroffen:

- 3.1 Jeder Teilnehmer und Zuschauer des Faschingsumzuges hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.2 Es ist verboten, Bereiche zu betreten, die für Zuschauer und Teilnehmer nicht zugelassen sind, insbesondere solche, die ersichtlich durch Absperrungen aller Art (Scherengitter, Panikgitter, Bauzäune, Flatterleinen) entsprechend gekennzeichnet sind.
- 3.3 Das Mitführen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen insbesondere Messern und Stichwaffen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Waffen oder waffenähnlichen Gegenstände, die zweifellos als ungefährlich und zur Faschingsverkleidung gehörend identifiziert werden können.
- 3.4 Ein Befahren der gesperrten Umzugsstrecke mit Fahrzeugen, die nicht am Umzug teilnehmen, ist unzulässig. Ebenso ist das widerrechtliche Parken im Bereich der Umzugsstrecke verboten.
- 3.5 Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die eine gültige, dem jeweiligen Kraftfahrzeug entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- 3.6 Für jeden Umzugswagen bzw. jede Gruppe ist neben dem Fahrer eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson einzuteilen. Diese hat für Ordnung auf dem Wagen zu sorgen und auf verkehrsgerechtes Verhalten und die Lastverteilung während der Fahrt, insbesondere bei Kurvenfahrten, zu achten.
- 3.7 Für die verantwortlichen Personen und Fahrzeugführer besteht ein absolutes Alkoholverbot.
- 3.8 Neben den Fahrzeugen müssen mindestens 4 Begleitpersonen gehen, die darauf zu achten haben, dass keine Zuschauer, insbesondere keine Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen und gefährdet werden. Die Begleitpersonen müssen mit einer Warnweste und der zugehörigen Wagennummer ausgestattet und als solche erkennbar sein. Die Begleitpersonen müssen volljährig und in jedem Fall nüchtern sein. Auch das Mitführen von alkoholischen Getränken durch die Begleitpersonen ist während des Umzuges verboten.

- 3.9 Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken und Glasflaschen auf den Umzugswägen ist verboten.
- 3.10 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
- 3.11 Jeder Kraftbetriebene Umzugswagen hat einen Feuerlöscher betriebsbereit vorzuhalten, der die Brandklassen A, B, C umfasst und ein Füllgewicht von mindestens 6kg aufweist
- 3.12 Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss eine zusätzliche erwachsene Aufsichtsperson vorhanden sein.
- 3.13 Es dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und brennbare Gase mitgeführt werden. Auch Feuerstellen (z. B. Grills) sind während des Faschingsumzuges nicht erlaubt.
- 3.14 Werden Notstromaggregate mitgeführt, ist besonders darauf zu achten, dass eine ausreichende Belüftung des Aggregates vorhanden ist, kein Hitze- und Abgasstau stattfinden kann und dass sich keine brennbaren Materialien in der Nähe befinden. Ein Betanken des sich in Betrieb befindenden oder noch heißen Notstromaggregates ist aufgrund der Brandgefahr nicht zulässig. Ein geeigneter Feuerlöscher ist bereitzuhalten siehe Punkt 3.11.
- 3.15 Werden flüssiggasbetriebene Zapfanlagen mitgeführt, sind die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Besonders ist darauf zu achten, dass die Gasflaschen ordnungsgemäß gesichert und angeschlossen sind und eine ausreichende Belüftung vorhanden ist.
- 3.16 Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswägen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Lautstärke von Musikanlagen ist auf den Faschingswägen so einzustellen, dass die Musik nicht über die nächsten Wägen hinaus wahrgenommen werden kann. Die Lautstärke ist während des Umzuges auf max. 93 dBA zu begrenzen.
- 3.17 An den Umzugswägen darf ein Einsteigen bzw. Aussteigen, aufgrund der damit verbundenen Unfallgefahr, nur bei völligem Stillstand des Fahrzeuges erfolgen.
- 3.18 Das Besteigen von Geländern und nicht dafür vorgesehenen Aufbauten und Anbauteilen ist verboten.
- 3.19 Das Aufschaukeln der Wägen ist ebenfalls verboten.
- 3.20 Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen und ähnlichen Erzeugnissen sowie die Verwendung von Schallkanonen, Böllern und ähnlichen Einrichtungen sind unzulässig.
- 3.21 Die Verwendung von Konfettikanonen und das Werfen von Konfetti, Rußpartikeln, Styroporkügelchen, Holi-Farbpulver, Papier und Ähnlichem ist nicht gestattet.
- 3.22 Das Werfen von Süßigkeiten oder Blumen von den Faschingswägen ist nur nach der Seite gestattet. Die Blumen oder Süßigkeiten müssen möglichst weit in die Zuschauer in Richtung Gebäudefront geworfen werden. Gegenstände, die Verletzungen der Zuschauer verursachen können (z. B. schwere oder spitze Gegenstände) dürfen nicht ausgeworfen werden.
- 3.23 Zur Vermeidung von Verschmutzungen auf der Umzugsstrecke, ist der anfallende Müll in den dafür aufgestellten Behältnissen zu entsorgen bzw. mit nach Hause zu nehmen und dort ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine „Entsorgung“ auf öffentlichem Grund ist verboten.
- 3.24 Im Übrigen sind alle Betriebs- und Sicherheitsvorschriften, für Geräte, technische Anlagen oder im Allgemeinen, auch wenn sie in dieser Allgemeinverfügung nicht einzeln aufgeführt sind, zu beachten.
- 3.25 Den Weisungen von Polizeibeamten, Rettungskräften, Mitarbeitern der Stadt Rain und Ordnungskräften ist Folge zu leisten.
- 4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 5. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer den vollziehbaren Anordnungen der Nr. 3 zuwiderhandelt.
- 6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- 7. Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung wirksam.

Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung, Lageplan und Rechtsbehelfsbelehrung kann im Ordnungsamt der Stadt Rain (Rathaus, Hauptstraße 60, EG, Zimmer 05) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben, da dies in der Allgemeinverfügung bestimmt ist (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG)

Rain, 23.01.2026
 Karl Rehm
 1. Bürgermeister

Einbeziehungssatzung „Oberpeiching-Ost“ 1. Änderung und Erweiterung

Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 03.02.2026 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Oberpeiching-Ost“, 1. Änderung und Erweiterung, beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Die Stadt Rain stellt auf Grundlage des Entwurfs Büro Godts, Büro Rain, vom 03.02.2026 die 1. Änderung und Erweiterung der Einbeziehungssatzung „Oberpeiching-Ost“, in der Fassung vom 03.02.2026, auf.

Der Geltungsbereich für die 1. Änderung und Erweiterung der Einbeziehungssatzung „Oberpeiching-Ost“, umfasst die Teilflächen der Fl.Nrn. 1/1 (TF), 52 (TF), 54, 55 (TF), 56 (TF), 144/1 (TF) und 740, jeweils Gemarkung Oberpeiching.“

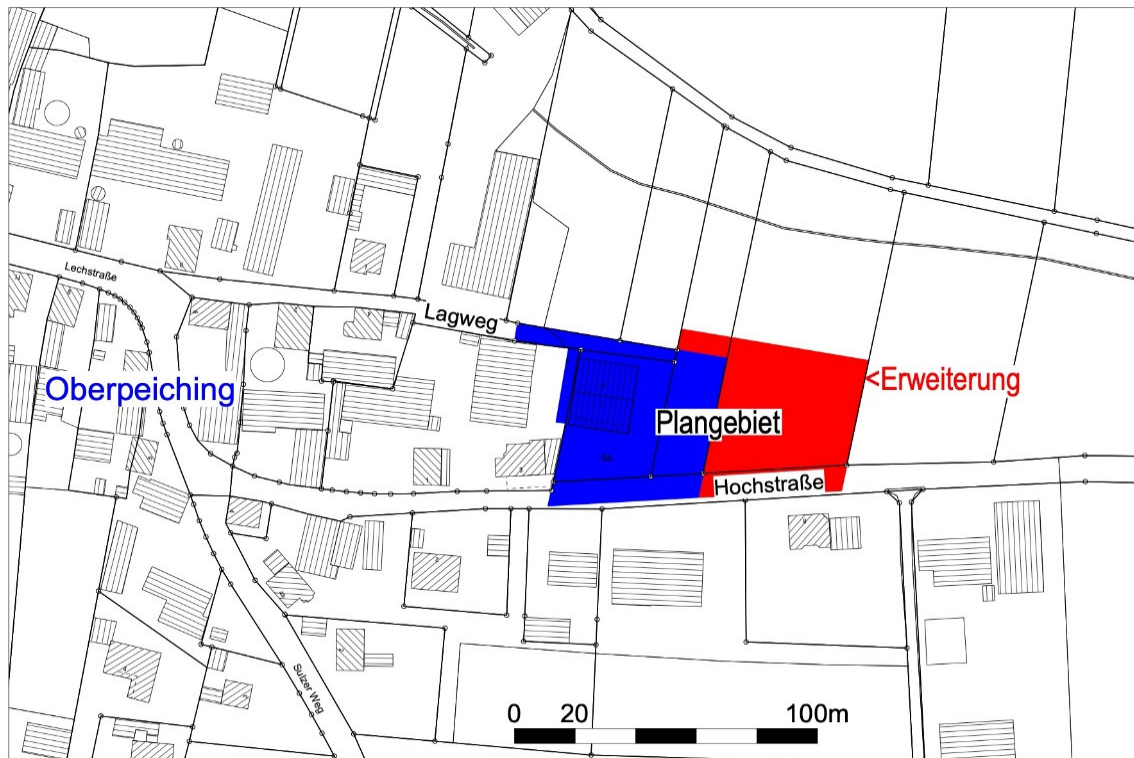
Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung der Einbeziehungssatzung „Oberpeiching-Ost“ mit Planzeichnung, Planbereich 2, Ausgleich, textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 03.02.2026, wird gebilligt. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind durchzuführen.“

Erfordernis und städtebauliche Zielsetzung

Im Bereich der bestehenden Einbeziehungssatzung „Oberpeiching-Ost“ besteht Bedarf an baulichen Änderungen und Erweiterungen. Diese gehen über den bisherigen Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung hinaus, sodass es einer Änderung und Erweiterung bedarf.

Umfgriff des Geltungsbereiches:



Die Einbeziehungssatzung „Oberpeiching-Ost“, 1. Änderung und Erweiterung, mit Planzeichnung, Planbereich 2 (Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 74/0, Gem. Oberpeiching), textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 03.02.2026, ist **vom 23.02.2026 bis einschließlich 26.03.2026** öffentlich im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 16 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr, mit Terminvereinbarung) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Unterlagen sind auch unter www.rain.de abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Karl Rehm

1. Bürgermeister

Berichtigung der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Landrats, des Kreistags, des Stadtrats und des ersten Bürgermeisters am 08. März 2026 (Bekanntgabe im Amtsblatt vom 06.02.2026)

Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis vom 02.02.2026 wird wie folgt berichtigt:

1. Das Wählerverzeichnis für die oben bezeichneten Wahlen der Stadt Rain wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 20.02.2026 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der Dienststunden

Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
Montag – Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

im Rathaus, Hauptstraße 60, 86641 Rain – Bürgerservice, EG, Zimmer 1-3 (Zugang nur über das Tourismusbüro barrierefrei)
für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Rain, 10.02.2026
Mahl, stellv. Wahlleiterin

Kommunalwahlen 2026 – Kreistag und Landrat

Hinweis: Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge des Kreistags und des Landrats für den Landkreis Donau-Ries erfolgt durch Aushang an der Rathhaustür (Hauptstr. 60, 86641 Rain) ab 06.02.2026.

Kommunalwahl 2026 – Briefwahlunterlagen

Das Wahlamt teilt mit, dass Briefwahlunterlagen frühestens ab dem 16.02.2026 ausgegeben werden können.

Einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen können Sie gerne postalisch oder online ab 08.02.2026 vorab stellen. Eine persönliche Vorsprache ist ab 16.02.2026 im Bürgerservice möglich.

Briefwählerinnen und Briefwähler sind selbst für den rechtzeitigen Zugang des Wahlbriefs an das Wahlamt der Stadt Rain (Hauptstr. 60, 86641 Rain) verantwortlich. Auch das Transportrisiko liegt bei ihnen. Der Wahlbrief muss auf jeden Fall bis spätestens 18 Uhr am Wahlsonntag (08.03.2026) im Wahlamt (Briefkasten) eingehen. Zusätzlich zum Briefkasten am Haupteingang des Rathauses befinden sich für die Rückgabe der Briefwahlunterlagen auch Briefkästen am Eingang des Tourismusbüros.

Einladung zur Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Etting

Am **Samstag, 21. Februar 2026**, findet um 19.30 Uhr im Schützenheim Etting die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Etting statt. Hierzu lade ich alle Jagdgenossen mit Ehegatten herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft und Kassier
6. Verwendung des Jagdschillings
 - Kauf eines Seitenmulchers
 - Lagerplatz / Abstellplatz
 - Umbau Planierschild
7. Wünsche und Anträge

Etting, Februar 2026
gez. Karmann, Jagdvorsteher

Einladung zur Jagdversammlung der Jagdgenossenschaft Staudheim

Am **Samstag, 28. Februar 2026**, findet um 19.00 Uhr im Sportheim Staudheim die Jagdversammlung statt. Hierzu lade ich alle Jagdgenossen mit Partner recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Jagdessen
3. Bericht des Jagdvorstehers + Wegebau
4. Bericht des Kassiers
5. Entlassung der Jagdvorstandschaft
6. Neuwahl der Vorstandschaft gemäß aktuellem Jagdkataster
7. Verwendung des Jagdpachtschillings
8. Bericht des Jagdpächters
9. Wünsche und Anträge

Wir bitten um eine Anmeldung zum Jagdessen bis spätestens 21.02.2026 bei der Jagdvorstandschaft.

Staudheim, Februar 2026

gez. Mayr, Jagdvorsteher

Geschäftszeiten Rathaus und Bücherei am Faschingsdienstag

Das Rathaus Rain ist am Faschingsdienstag, 17. Februar 2026, von 8.00 bis 12.30 Uhr für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet.

Die Bücherei ist am Faschingsdienstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet, nachmittags geschlossen.

Die dortige Rückgabebox ist vom lumpigen Donnerstag bis zum Rosenmontag geschlossen.

Mitmach-Aktionen für den Familientag beim Maimarkt am 26.04.2026

Im Rahmen des Maimarkts am **26. April** veranstaltet die Stadt Rain erstmals von 10 bis 17 Uhr einen **Familientag**. In der **Schlossstraße und auf dem Schlossplatz**, direkt angrenzend an den Maimarkt in der Hauptstraße, sollen an diesem Tag vielfältige Mitmachangebote, sportliche Stationen und kreative Aktionen für alle Generationen geboten werden.

Für die Gestaltung des Programms sucht die Stadt Rain **Vereine, Gewerbetreibende sowie Einrichtungen und Partner aus der Region**, die sich mit einer Aktion, Vorführung oder Mitmach-Idee beteiligen möchten. Denkbar sind unter anderem Bastel- und Kreativangebote, Bewegungs- und Sportstationen, kleine Aufführungen, Experimente, Natur- und Technikaktionen oder gewerbliche Mitmachangebote. Eigene Ideen sind ausdrücklich willkommen.

Ziel ist ein bunter, lebendiger und familienfreundlicher Veranstaltungstag, der das bestehende Marktgeschehen ergänzt und die Innenstadt zusätzlich belebt.

Interessierte Akteure, Betriebe und Organisationen können sich bei der Stadt Rain (tourismus@rain.de, 09090 703 333) melden und ihre geplante Aktion kurz skizzieren. Die Stadt freut sich über zahlreiche Mitwirkende, die den Familientag gemeinsam gestalten möchten.

Halten und Ausführen von Hunden in freier Natur

Viele Jäger beschwerten sich immer wieder über freilaufende, beziehungsweise streunende Hunde. Es kommt immer wieder zu Vorfällen mit freilaufenden Hunden, die Wildtiere jagen oder reißen. Die Verantwortlichen des Jagdverbands appellieren „eindringlich“ an die Hundehalter, in freier Wildbahn auf ihre Tiere zu achten. Insbesondere in Waldgebieten sollten die Hunde an die Leine genommen werden. Ebenso sollten Hund und Besitzer die Wege nicht verlassen. Wer dabei erwischt wird, wie sein Hund wildert, muss mit empfindlichen Strafen rechnen. Außerdem seien Jäger befugt, Hunde, die erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden, zu erschießen.

Auch viele Bürger möchten nicht von freilaufenden Hunden belästigt oder angesprungen werden.

Es gehört zu den Pflichten als Hundehalter, seinen Hund auch auf freier Flur verantwortungsbewusst an die Leine zu nehmen.

Der AWW räumt auf! Flursäuberung vom 14. - 28. März 2026

Die nächste Riesenflursäuberung des Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben „Der AWW räumt auf!“ findet vom 14. bis 28. März 2026 in den Landkreisen Dillingen und Donau-Ries statt. Die Landräte Stefan Rößle und Markus Müller appellieren in ihrer Funktion als AWW- Verbandsvorsitzende an Vereine, Schulklassen und Gruppen bei der sinnvollen Aktion mitzumachen. Um Anmeldung wird gebeten: Interessierte können sich ab sofort über das Formular auf der Website oder der AWW Nordschwaben App anmelden und wichtige Informationen zum Ablauf der Flursäuberung erhalten. Kostenlose Annahme am Recyclinghof: Der von den angemeldeten Gruppen eingesammelte wilde Müll wird im Aktionszeitraum kostenlos am nächstgelegenen Recyclinghof angenommen. Dieser ist vorher nach jeweiliger Abfallfraktion zu sortieren. Die Annahme ist ausschließlich zu den regulären Öffnungszeiten der Recyclinghöfe möglich. Verlosung und Brotzeit: Unter allen teilnehmenden Gruppen werden 10x 500 € verlost. Außerdem übernimmt der AWW gern eine Brotzeit zur Stärkung der freiwilligen Helferinnen und Helfer. Der AWW freut sich auf eine rege Teilnahme sowie Bild-Einsendungen der teilnehmenden Gruppen.

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Hier finden Sie die örtlichen Bereitschaftspraxen der KVB: www.bereitschaftspraxen.116117.de

Apotheken-Notdienst

Auskunft im Internet unter <https://www.blak.de/notdienstsuche>, telefonisch unter der Rufnummer 22 8 33 (Mobilfunk 0,69 €/Min.) oder kostenfrei aus dem Festnetz unter 0800 00 22 8 33.

Jede Apotheke informiert auch mit einem Aushang auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken